

Satzung Förderverein Itzebitz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der mit Gründungsprotokoll vom 27.02.2013 gegründete Verein führt den Namen „ Förderverein ITZEBITZ“ und hat seinen Sitz in 71711 Murr.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 3) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen werden.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck Aufgaben und Grundsätze

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Förderung der pädagogischen Arbeit der „Kinder-Ganztagesbetreuung Itzebitz e.V.“
- 3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge/Spenden) und deren Weiterleitung an den Itzebitz e.V., welcher die Mittel unmittelbar für die o.g. Zwecke verwendet. Hierzu zählt insbesondere:
 - a) Die Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen, gemeinsamen Festen oder Ausflügen
 - b) Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien, die im Budget des Trägers Itzebitz e.V. nicht vorgesehen oder nicht möglich sind
 - c) Die Unterstützung von Eltern, deren Teilnahme ihres Kindes an kostenpflichtigen gemeinschaftlichen Aktivitäten nicht möglich sind, sofern Bedarf besteht.
 - 4) Die Unterstützung von Eltern, denen die Betreuung ihrer Kinder durch den Trägerverein aus Kostengründen nicht möglich ist, sofern Bedarf besteht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins i.S. v. § 2 der Satzung unterstützt.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über den Antrag entscheidet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 6) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Bei der Austrittserklärung ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einzuhalten.
- 7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt hat. Außerdem kann es ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 8) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Vereinsrechte. Die Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an den jährlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- 2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
- 3) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erstellen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.
- 5) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung(MV) ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Hierbei gilt das Datum des Postausganges. Die Einladung kann auf dem Postweg, per E-Mail oder per Fax erfolgen. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest.
- 3) Die MV hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassen-und Kassenprüfberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Entscheidung über besonders wichtige Einzelentscheidungen
- 5) Im Übrigen beschließt die MV über Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit und über die Auflösung des Vereins mit einer ¾ Mehrheit.
- 6) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.
- 7) Abstimmungen werden per Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag kann beschlossen werden, dass die Abstimmungen geheim vorgenommen werden.
- 8) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 9) Über die MV wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 10) Wenn es das Interesse des Vereins es erfordert werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, oder wenn dies 20 Mitglieder beantragen, einberufen werden.

§ 8 Vorstand

- 1) Mitglieder des Vorstandes sind:
 - Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Der Kassenwart
 - Der Schriftführer (optional)
- 2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) .Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

- 5) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - c) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 7) Ein Mitglied des Vorstandes des Itzebitz e.V. oder der Kinderhausleitung haben das Recht in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten über die Beststellung eines neuen Vorstandsmitgliedes.
- 8) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, eine Geschäftsordnung geben.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder als Beisitzer zum Vorstand bestellen.

§ 9 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein kann Vereinsordnungen erlassen. Sie dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Abteilungen , zur Regelung und Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilung , der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung der Verwaltung von Abteilungen erlassen werden.
- 2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- 3) Vereinsordnungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Änderungen dieser Satzung benötigen eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 2) Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine ¾ Mehrheit
- 3) Sollte das Finanzamt oder das Vereinsregister eine Satzungsänderung zur Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit einfordern, kann diese vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- 1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch 2 Mitglieder durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören und die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine ¾ Mehrheit dies auf einer Mitgliederversammlung beschließt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Auflösung des Vereins benannt werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Itzebitz e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

-
Anmerkung: Die Satzung wurde neu gefasst durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.06.2013